

Hartwig Löger  
Bundesminister für Finanzen



Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 7. November 2018  
GZ. BMF-310205/0150-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1619/J vom 7. September 2018 der Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.a.:

In dem in der gegenständlichen Anfrage angesprochenen Zeitraum (seit 2015) ergab sich die Notwendigkeit einer Reformierung des im Bereich der abgabenrechtlichen Begünstigungen geltenden Unmittelbarkeitsgrundsatzes. Mit dem Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 wurde für bestimmte Fälle eine Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes normiert; im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2018 erfolgte eine Klarstellung und Präzisierung der entsprechenden Bestimmungen.

Zu 1.b.:

Das Begriffsverständnis der abgabenrechtlich begünstigten (gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen) Zwecke wird von der Bundesabgabenordnung (BAO) wiedergegeben, wobei gemeinnützige und kirchliche Zwecke in Gestalt einer demonstrativen Aufzählung möglicher Förderbereiche bzw. Tätigkeiten erläutert werden. Es besteht somit einerseits ein klarer gesetzlicher Rahmen hinsichtlich der Begünstigung der von Vereinen verfolgten Zwecke, andererseits bleibt genügend Interpretationsspielraum für die zeitgemäße Beurteilung von

Förderzwecken. Deshalb, sowie angesichts der klaren Verwaltungspraxis und der vorliegenden ständigen Judikatur zum Begriff der Gemeinnützigkeit, ergibt sich aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen derzeit kein unmittelbarer Handlungsbedarf, wobei zukünftige Adaptierungen aufgrund von Weiterentwicklungen im Bereich des Begünstigungsrechtes nicht auszuschließen sind.

In Bezug auf das Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz kann seitens des Bundesministeriums für Finanzen keine Stellungnahme abgegeben werden, da die Legistik dieses Gesetzes nicht in dessen Zuständigkeitsbereich fällt.

#### Zu 2.:

Die steuerliche Erfassung von Vereinen erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen der Verwirklichung abgabenrechtlicher Sachverhalte oder bei der Ausübung steuerpflichtiger Tätigkeiten. Eine Festlegung qualitativer und quantitativer Zielvorgaben mit messbaren Indikatoren ist insofern aus verwaltungsökonomischer Sicht nicht vertretbar.

#### Zu 3.:

Den Empfehlungen des Rechnungshofes wird insofern gefolgt, als aktuell bei der steuerlichen Erfassung von Vereinen auch die ZVR-Zahlen der Vereine in den Grunddaten erfasst werden. Seit Produktivsetzung des Abgleichs mit dem Unternehmensregister werden die ZVR-Zahlen der neuen Unternehmen/Vereine automatisiert in die elektronische Grunddatenverwaltung übernommen.

#### Zu 4.:

Mit der Einführung der elektronischen Grunddatenverwaltung (GDV) wurde im Organisationshandbuch (Arbeitsanweisung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) eine einheitliche Vorgehensweise bei der Neuanlage von Subjekten festgelegt.

Zu 5.:

Eine Konzentration der Vereine auf wenige BV-Teams erscheint – insbesondere zum Zweck der Erhaltung und Förderung von Spezialwissen – sinnvoll. Dem soll auch im Rahmen des Reorganisationsprojekts der Finanzverwaltung Rechnung getragen werden.

Zu 6.:

Die seit jeher bestehende gute Zusammenarbeit zwischen den nachgeordneten Abgabenbehörden und den jeweiligen Stellen der Landesregierungen wurde in den letzten Jahren weiter ausgebaut. So findet laufend reger Wissensaustausch zu konkreten, vor allem rechtlich komplexen Projekten statt. Dieser wechselseitig praktizierte, anlassbezogene Austausch wird beiderseits geschätzt, entspricht dem Grundsatz einer ökonomischen und effizienten Verwaltung und ist daher einer Institutionalisierung bzw. Zentralisierung vorzuziehen.

Zu 7.:

Diese Ausnahme- und Feststellungsanträge können zum Fall hochgeladen werden und stehen im jeweiligen Einzelfall zur Verfügung. Eine Auswertung über alle Fälle ist nicht möglich.

Zu 8.:

Zusätzlich zum Abgleich mit dem Unternehmensregister (siehe Ausführungen zu Frage 3.) werden seitens des Bundesministeriums für Finanzen weitere Registerabgleiche angestrebt, die eine Evidenzierung aller potentiellen Kundenkontakte ermöglichen. Der Empfehlung des Rechnungshofes wird nach Maßgabe budgetärer Ressourcen gefolgt werden.

Zu 9.:

In der elektronischen Grunddatenverwaltung ist der Berufscode „Gemeinnützige Bauvereinigung“ durch die Übernahme aus FinanzOnline verfügbar. Die korrekte Kennzeichnung als Rechtsform „Gemeinnützig“ ist seit Ende 2017 möglich und muss händisch angepasst werden. Daher sind noch nicht alle GBVs auf die richtige Kennzeichnung umgestellt und eine lückenlose Auswertung noch nicht möglich.

Zu 10.:

Es liegt in der Eigenverantwortung der Finanzämter, im Zuge von Prüfungshandlungen die jährlichen Prüfberichte und Jahresabschlüsse der GBV – als Grundlage für die steuerliche Beurteilung – beim Revisionsverband abzuverlangen. Eine standardisierte Übermittlung der Prüfberichte über die Jahresabschlüsse ist nicht vorgesehen.

Zu 11.:

Prüfberichte über die Jahresabschlüsse liegen – soweit vorhanden – beim Veranlagungsfall, eine Auswertung ist – mangels noch nicht lückenlos vorhandener Kennzeichnung (siehe Ausführungen zu Frage 9.) – nicht durchführbar.

Zu 12.:

Eine bundesweite, aktionsweise Regelung zur Prüfung von Vereinen und GBV liegt nicht vor. Eine solche Vorgehensweise würde auch gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verstoßen. Die Finanzverwaltung setzt ihre Prüfungs- und Kontrollkapazitäten vorrangig zur Bekämpfung der bzw. des nationalen und internationalen Abgabenverkürzung bzw. Abgabenbetruges ein. Sollten in Einzelfällen bei Vereinen und GBV konkrete Verdachtsmomente für Abgabenverkürzung oder Abgabenbetrug zu Tage treten, erfolgt die Prüfung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.

Zu 13.:

Anzahl Vereine mit aufrechten Abgabenverfahren im Bereich Betriebliche Veranlagung zum Stichtag						
Bundesland	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013
Wien	2515	2700	2906	3096	3596	4318
Niederösterreich	1301	1420	1502	1649	1730	1832
Burgenland	316	339	355	374	400	438
Oberösterreich	1500	1609	1715	1816	1964	2085
Kärnten	644	692	745	812	869	918
Steiermark	1458	1548	1623	1730	1840	1982
Tirol	877	933	992	1078	1162	1235
Salzburg	799	846	896	943	979	1036
Vorarlberg	515	544	587	609	644	689

Anzahl Vereine mit aufrechten Abgabenverfahren im Bereich Betriebliche Veranlagung zum Stichtag					
Bundesland	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.08.2018
Wien	5326	5731	6132	6555	6820
Niederösterreich	1956	2309	2551	2820	2971
Burgenland	467	675	797	951	985
Oberösterreich	2277	2425	2557	2830	2946
Kärnten	968	1054	1148	1228	1266
Steiermark	2110	2234	2617	2791	2882
Tirol	1317	1409	1560	1651	1700
Salzburg	1081	1150	1290	1348	1405
Vorarlberg	731	777	827	875	918

Zu 14.:

Dem Bundesministerium für Finanzen liegt derzeit keine Analyse zur Wirkung der Steuerbefreiung für gemeinnützige Vereine vor.

Zu 15.:

Dem Bundesministerium für Finanzen liegt derzeit keine Analyse zu einem mit den gemeinnützigen Vereinen verbundenen steuerlichen Einnahmefall vor.

Der Bundesminister:  
Hartwig Löger  
(elektronisch gefertigt)

